

Termine Januar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Sozialversicherung ⁵	28.1.2009	entfällt	entfällt

Termine Februar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Gewerbsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Grundsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Sozialversicherung ⁶	25.2.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 20.2.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine Januar 2009	1
Termine Februar 2009	1
Neue Entfernungspauschale verfassungswidrig	2
Konjunkturpaket verabschiedet	2
Erbschaftsteuerreform verabschiedet	3
Forderungssicherungsgesetz verabschiedet	5
Deregulierung durch Mittelstandsentlastungsgesetz	5
Steuerbürokratieabbaugesetz	6
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009	7
Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten	8
Steuerfreiheit von Zuschüssen zur privaten Krankenversicherung im EU-Ausland	8
Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1.1.2009	9
Freie Unterkunft/Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2009	9
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2009	10

Neue Entfernungspauschale verfassungswidrig

Das BVerfG (v. 9.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08) hat entschieden, dass die zum 1.1.2007 eingeführten Neuregelungen zur Pendlerpauschale verfassungswidrig sind. Die Bundesregierung hat daraufhin erklärt, dass rückwirkend ab dem 1.1.2007 die Entfernungspauschale wieder entsprechend dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht, also in Höhe von 30 Cent vom ersten Entfernungskilometer an, geltend gemacht werden kann. Eine Neuregelung der Pendlerpauschale wird vom Gesetzgeber erst ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angestrebt, wobei über die Ausgestaltung „zur gegebenen Zeit“ entschieden werden soll.

Einkommensteuerbescheide sind für 2007 vorläufig erlassen worden und sind nunmehr von Amts wegen zu ändern. Die Finanzämter sind angewiesen, die von Amts wegen zu veranlassenden Rückzahlungen für das Jahr 2007 möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 zu leisten. Wer in seiner Steuererklärung 2007 im Vertrauen auf die Gesetzesänderung keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Zahl der Arbeitstage gemacht hat, kann dies nunmehr seinem Finanzamt mitteilen, das dann von Amts wegen die Änderung der Steuerfestsetzung 2007 veranlasst.

Durch die Entscheidung des BVerfG entfällt auch die gesetzliche Einschränkung, nach der die Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Sachleistungen) im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die ersten 20 km nicht zulässig war. Diese Arbeitgeberleistungen wurden daher (nunmehr jedoch ohne Rechtsgrundlage) dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfen. Für die nach dem 31.12.2007 beginnenden Lohnzahlungszeiträume (2008, 2009) kann der Arbeitgeber nun eine Pauschalierung noch ab dem ersten Entfernungskilometer vornehmen, sofern er noch keine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt hat (§ 41c Abs. 3 EStG, R 41c Abs. 7 S. 1 LStR 2008).

Ob darüber hinaus auch für das Jahr 2007, für das bereits die Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt wurde, noch eine nachträgliche Pauschalierung dieser Arbeitgeberleistungen möglich ist, wird zurzeit durch die Finanzverwaltung geprüft. Entsprechendes gilt für 2008 soweit bereits eine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt wurde (unterjährig Beendigung des Dienstverhältnisses).

Sofern der Arbeitgeber seine Leistungen für die ersten Entfernungskilometer in 2007 und 2008 individuell lohnversteuert hat und keine Pauschalierung mehr vornimmt, kann die Versteuerung der ersten 20 Entfernungskilometer vom Arbeitnehmer bei seiner ESt-Veranlagung 2007 und der anstehenden ESt-Veranlagung 2008 rückgängig gemacht werden, indem dem bisher individuell versteuerten geldwerten Vorteil die in gleicher Höhe abzugsfähige Entfernungspauschale gegengerechnet wird.

Konjunkturpaket verabschiedet

Der Gesetzgeber hat (wie im Entwurf vorgesehen) das sog. Konjunkturpaket verabschiedet, das nunmehr in Kraft tritt (zu den einzelnen Maßnahmen: keine Kfz-Steuer für Neuwagen, bessere Absatzbarkeit von Handwerkerleistungen, Einführung degressive Abschreibung sowie Sonderabschreibungen siehe VP-Newsletter 12/2008).

Erbschaftsteuerreform verabschiedet

Der Gesetzgeber hat die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer verabschiedet, so dass das neue Recht am 1.1.2009 in Kraft tritt. Grundzüge der Neuregelungen sind:

Persönliche Freibeträge

- Ehegatten 500.000 €,
- Kinder 400.000 €,
- Enkel 200.000 €,
- sonstige Personen der StKl. I 100.000 €,
- persönlicher Freibetrag für Personen der StKl. II und III: 20.000 €.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	30 %	30 %
300.000 €	11 %	30 %	30 %
600.000 €	15 %	30 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	50 %	50 %
26.000.000 €	27 %	50 %	50 %
darüber	30 %	50 %	50 %

Verschonung von selbstgenutztem Wohneigentum

Die Vererbung der selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner bleibt steuerfrei. Voraussetzung ist, dass sie nach dem Erwerb 10 Jahre lang vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken benutzt wird. Wird sie an die Kinder oder an Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist, vererbt, fällt ebenfalls keine Erbschaftsteuer an, wenn die Wohnfläche bis zu 200 qm groß ist. Auch hier gilt die 10-Jahres-Regel. Der anteilige Grundstückswert, der auf die 200 qm übersteigende Wohnfläche entfällt, ist zu versteuern.

Wird das Familienheim allerdings innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Sollten dafür allerdings "zwingende Gründe" vorliegen, zum Beispiel Tod oder Pflegebedürftigkeit in der Pflegestufe 3, wird eine Ausnahme von der Nachversteuerung gemacht.

Bewertungsgrundsätze

Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Ist das Unternehmen nicht börsennotiert und lässt sich der Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als 1 Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen, so besteht für die Unternehmensbewertung eine Wahlmöglichkeit zwischen branchenüblichen Verfahren mit jeweils üblichem Kapitalisierungszinssatz oder einem gesetzlich festgelegten „vereinfachten Ertragswertverfahren“ mit fixem Zinssatz.

Bei Immobilien ist der Bewertungsmaßstab ebenfalls der gemeine Wert. Der Wert unbebauter Grundstücke ist wie nach geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln. Der Wert der bebauten Grundstücke ist nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln.

Kapitalvermögen wird wie bisher schon mit dem gemeinen Wert bewertet.

Stundungsmöglichkeit für die Steuer auf Grundvermögen

Bei Erwerb von vermieteten Wohnimmobilien / eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses bzw. Wohnungseigentums kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahren gestundet werden, wenn anderenfalls zur Entrichtung der Erbschaftsteuer das Grundstück veräußert werden müsste. Bei Erwerb von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

Verschonung von unternehmerischem Vermögen

Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25% werden besonders begünstigt. Zum einen gibt es einen gleitenden Freibetrag von 150.000 €.

Für Unternehmensnachfolger wird es darüber hinaus künftig zwei Optionen geben, deren Wahl bindend ist, d.h. nachträglich nicht revidiert werden kann.

Option 1: Unternehmensnachfolger, die den Betrieb im Kern 7 Jahre fortführen (Behaltensfrist 7 Jahre), werden von der Besteuerung von 85% des Wertes des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 7 Jahren nicht weniger als 650% der sog. Ausgangslohnsumme (= Durchschnitt der Lohnsumme während der letzten 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre). Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am Wert des Betriebsvermögens höchstens 50% betragen.

Bei Verstoß gegen die 7-jährige Behaltensfrist (z. B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28 %. Hinsichtlich des Erfordernisses, dass die Gesamtlohnsumme nach 7 Jahren 650 % des Ausgangswertes betragen muss, kommt es im Falle der Nichteinhaltung zur Nachversteuerung in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.

Option 2: Unternehmensnachfolger, die den Betrieb im Kern 10 Jahre fortführen (Behaltensfrist 10 Jahre), werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1.000 % der sog. Ausgangslohnsumme. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am Wert des Betriebsvermögens höchstens 10% betragen.

Bei Verstoß gegen die 10-jährige Behaltensfrist (z. B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteiligem rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 10 %. Hinsichtlich des Erfordernisses, dass die Gesamtlohnsumme nach 10 Jahren 1.000 % des Ausgangswertes betragen muss, kommt es im Falle der Nichteinhaltung zur Nachversteuerung in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.

Das Erfordernis des Verschonungsparameters Lohnsumme gilt nicht, wenn die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt oder der Betrieb nicht mehr als 10 Beschäftigte hat. In diesen Fällen greifen nur die allgemeinen Behaltens-/Fortführungsregelungen über 7 bzw. 10 Jahre.

Ausnahmen gibt es für die Landwirtschaft. Aus der Verwaltungsvermögensgrenze bleiben z.B. Hofverpachtungen ausgenommen. Der Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude bleibt erhalten.

Vermeidung einer Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern

Die Erbschaftsteuer führt zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer, wenn die betreffenden Einkünfte in den 4 vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

Forderungssicherungsgesetz verabschiedet

Der Gesetzgeber hat das Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) verabschiedet, das am 1.1.2009 in Kraft tritt. Handwerksbetriebe, vor allem im Baubereich, sollen künftig ihre berechtigten Zahlungsansprüche zügiger und effektiver als bisher durchsetzen können. Damit sollen Insolvenzen, die insbesondere auf Forderungsausfälle zurückzuführen sind, vermieden werden. Wesentliche Änderungen im Überblick:

- VOB/B: Wenn an einem Vertrag ein Verbraucher beteiligt ist und die VOB/B in diesen Vertrag einbezogen wurden, ist im Streitfall zukünftig zu prüfen, ob die Vertragsklauseln der VOB/B im Einzelfall den Verbraucher unangemessen benachteiligen. Allerdings entfällt künftig die Überprüfung, ob einzelne Bestimmungen den Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist und die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung Vertragsbestandteil wurde.
- Frühere Abschlagszahlung: Abschlagszahlungen dürfen künftig nicht nur bei der Lieferung von Material gefordert werden, sondern auch, wenn eine selbstständig abrechenbare Leistung erbracht wurde, soweit sie für den Abnehmer einen Wert darstellt.
- Subunternehmer: Der Subunternehmer kann seine Vergütung nunmehr schon fordern, wenn der Auftraggeber die Werkleistung des Bauträgers/Generalübernehmers abgenommen hat oder diese als abgenommen gilt. Die Vergütung für Subunternehmer wird auch fällig, wenn der Dritte (Auftraggeber des Bestellers aus Sicht des Subunternehmers) die vereinbarte Vergütung an den Auftraggeber des Subunternehmers (teilweise) gezahlt hat.
- „Druckzuschlag“: Mit „Druckzuschlag“ bezeichnet man das Zurückbehaltungsrecht eines Bestellers wegen Werkmängeln nach Fälligkeit des Werklohns. Er beträgt nicht mehr wie bisher mindestens das dreifache, sondern im Regelfall nur noch das doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.
- Der Bauhandwerker erhält - auch nach der Abnahme - einen erweiterten Anspruch auf eine Sicherheitsleistung gegenüber Unternehmern für seine Werklohnforderung.
- Baugeld ist projektbezogen zu verwenden. Wegen der Umkehr der Beweislast muss die Verwendung ausreichend dokumentiert werden. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften droht die persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers und die Einleitung eines Strafverfahrens.

Deregulierung durch Mittelstandsentlastungsgesetz

Durch das am 1.1.2009 in Kraft tretende Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz sollen kleine und mittelständische Unternehmen in den Bereichen Steuerrecht, Statistik und Gewerberecht von unnötiger Bürokratie entlastet werden. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Die im Körperschaftsteuergesetz für steuerbefreite Körperschaften sowie Vereine und Stiftungen vorgesehenen Freibeträge werden ab 2009 erhöht. Für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Vereine und Stiftungen, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, wurden die Freibeträge von 3.835 € auf 5.000 € pro Jahr erhöht (§ 24 KStG). Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wurden die Freibeträge von 13.498 € auf 15.000 € pro Jahr erhöht (§ 25 KStG).
- Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, an einer offenen Verkaufsstelle seinen Namen und Firma anzubringen (früher § 15a GewO), wird aufgehoben.
- Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, auf Geschäftsbriefen seinen Namen anzugeben (früher § 15b GewO), wird aufgehoben.
- Anlageberater: Gewerbetreibende, die am 31.10.2007 über eine Erlaubnis zur Vermittlung verfügten, sind von der neuen Informationspflicht zur Beantragung einer Erlaubnis für die Anlagenberatung befreit.
- Makler und Bauträger: Die Informationspflicht zur Anlegung einer Inseratensammlung wird aufgehoben.
- Makler, die bei Unternehmen im Hinblick auf den Abschluss von Gruppen-Versicherungsverträgen oder einer betrieblichen Altersversicherung tätig sind, können auch in die Einzelberatung von Beschäftigten einbezogen werden (§ 34d Abs. 1 S. 4 GewO). Das Unternehmen als Arbeitgeber erfüllt damit auch den arbeitsrechtlichen Fürsorgeanspruch gegenüber seinen Beschäftigten.

Steuerbürokratieabbaugesetz

Am 13.11.2008 hat der Bundestag das Steuerbürokratieabbaugesetz verabschiedet. Das Gesetz enthält viele Einzeländerungen.

Gleichzeitige Prüfung von Finanzamt und Rentenversicherungsträger

Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Weil der Arbeitgeber zur Mitwirkung und Prüfhilfe verpflichtet ist, beispielsweise durch Erteilung von Auskünften, Bereitstellung eines Raumes für den Außenprüfer, Vorlage von Aufzeichnungen, Buchführungsunterlagen und Lohnkonten, führen die Außenprüfungen zu Belastungen des Arbeitgebers. Diese Belastungen sollen durch gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger vermindert werden. Dazu kann der Arbeitgeber ab 2010 beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen formlos beantragen (§ 42f Abs. 4 EStG). Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht nicht.

Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen mit einer gleichzeitigen Prüfung des Lohnsteuerabzugs verbinden können.

Elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt

Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt soll durch papierlose Übermittlung der Steuerklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmensteuern ausgebaut werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuerklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch übermittelt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Ebenfalls ab 2011 sollen die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung standardisiert und elektronisch übermittelt werden.

Bei neu gegründeten Unternehmen wird außerdem die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, künftig auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Der bisher übliche Fragebogen in Papierform entfällt dann. Diese Möglichkeit wird es bereits ab 2009 geben (§ 138 Abs. 1b AO).

Außerdem soll auch die Steuererklärung von Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch vereinfacht werden, dass bisher auf Papier vorzulegende Belege und Unterlagen künftig dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden sollen. Das neue Verfahren gilt zunächst für Zuwendungsbestätigungen der Empfänger abzugsfähiger Spenden (§ 50 Abs. 1a EStDV), die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) sowie für die Bescheinigungen für sog. Riester-Verträge.

Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens

Ab 2007 wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuererminderung durch eine ratielle Auszahlung des zum maßgeblichen Stichtag vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zehn gleichen Jahresraten, beginnend am 30.9.2008. Zur Verfahrenserleichterung sollen Auszahlungsansprüche in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der festgesetzte Betrag nicht größer ist als 1.000 €. Erhöht sich der Anspruch später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 € ist der ausgezahlte Betrag nicht zurückzufordern.

Die Bagatellregelung hat keinen Einfluss auf die Festsetzungsfrist. Diese läuft für die Festsetzung des Anspruchs nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist. Die Festsetzungsfrist soll auch bei Anwendung der Bagatellregelung nicht verkürzt werden. Für die Prüfung der Festsetzungsverjährung gilt der Auszahlungsanspruch daher als in gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Ergibt sich aus der geänderten Festsetzung ein Auszahlungsanspruch, der den bisher ausgezahlten Einmalbetrag um nicht mehr als 1.000 € übersteigt, ist der übersteigende Betrag ebenfalls in einer Summe auszuführen. Ein höherer übersteigender Betrag ist auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des Auszahlungszeitraums zu verteilen.

Die Änderung gilt ab 2009.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Die Grenzen für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden von 6.136 € auf 7.500 € und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 € angehoben (§ 18 Abs. 1 UStG).

Bei der Ausführung steuerfreier Leistungen an andere Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, müssen grundsätzlich keine Rechnungen mehr erstellt werden (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UStG).

Außerdem wird auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) verzichtet (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG).

Sämtliche Änderungen gelten ab 2009.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2009 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2008 mehr als 6.136 € (7.500 €) betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € (1.000 €) betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2008 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € (7.500 €) ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2009 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung (§ 46 UStDV) für 2009 bis zum 10.2.2009 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2009 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2009 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2008 angemeldet und bis zum 10.2.2009 geleistet wird (§ 47 Abs. 1 UStDV). Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2010 fällige Vorauszahlung für Dezember 2009 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2009 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 14.4.2009 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 S. 4 UStG).

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz sollen die Betragsgrenzen angepasst werden. Die angepassten Zahlen sind in Klammern gesetzt.

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit (sog. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG). Bei wörtlicher Anwendung des Gesetzes beschränkt sich die Vergünstigung auf Tätigkeiten, die für eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts (oder steuerbegünstigte Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) erledigt werden. Nach einem Urteil des BFH (v. 22.7.2008, VIII R 101/02, DStR 2008, S. 1824) ist die Beschränkung der Steuerfreiheit auf Nebentätigkeiten an inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU.

Steuerfreiheit von Zuschüssen zur privaten Krankenversicherung im EU-Ausland

Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bezuschussung einer privaten Krankenversicherung seines Arbeitnehmers führt zur Steuerfreiheit dieser Aufwendungen (§ 3 Nr. 62 S. 1 EStG). Dies gilt auch für eine Krankenversicherung, die ein Arbeitnehmer in einem anderen EU-Staat abgeschlossen hat. Der BFH (v. 22.7.2008, VI R 56/05, DStR 2008, S. 1825) befasste sich mit dem Fall eines niederländischen Arbeitnehmers, der von seinem Arbeitgeber einen solchen Zuschuss erhielt. Das Finanzamt behandelte diesen Zuschuss als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das Gericht führt jedoch aus, dass auch ein Zuschuss zu einer in einem anderen EU-Land abgeschlossenen privaten Krankenversicherung steuerfrei bleiben kann. Es müssen lediglich die gesetzlichen Voraussetzungen und entsprechenden Nachweise vorliegen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1.1.2009

Ab 1.1.2009 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2009 jährlich €	2008 jährlich €	2009 monatlich €	2008 monatlich €	2009 täglich €	2008 täglich €
West						
Krankenversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Pflegeversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Rentenversicherung	64.800,00	63.600,00	5.400,00	5.300,00	180,00	176,67
Arbeitslosenversicherung	64.800,00	63.600,00	5.400,00	5.300,00	180,00	176,67
Ost						
Krankenversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Pflegeversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Rentenversicherung	54.600,00	54.000,00	4.550,00	4.500,00	151,67	150,00
Arbeitslosenversicherung	54.600,00	54.000,00	4.550,00	4.500,00	151,67	150,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 48.600 €. Für die am 31.12.2002 in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 44.100 €.

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung bleibt bei 19,9 %, während der zur Arbeitslosenversicherung von 3,3 auf 2,8 % gesenkt wird.

Freie Unterkunft/Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2009

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2009 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte und Neue Bundesländer	204,00	6,80

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2009

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2009 gelten weiterhin folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	210,00	7,00
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	46,00	1,53
Mittag- u. Abendessen je	82,00	2,73

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,53 € für das Frühstück
- 2,73 € für Mittag-/Abendessen.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de